

Bundesgesetzblatt ⁸²¹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 1990

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	822
30. 4. 90	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts neu: 2251-3; 2251-1	823
30. 4. 90	Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen neu: 911-4; 611-17, 9231-1	826
6. 4. 90	Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung 7831-1-43-1	832
27. 4. 90	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften neu: 610-10-8	847
1. 5. 90	Vierte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen 9241-23-10-1, 9241-23-12	849
4. 5. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung 420-1-6	856
4. 5. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung 421-1-3	858
24. 4. 90	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze Kaiser Friedrich I. Barbarossa) neu: 691-11-10	860
27. 4. 90	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	861
23. 4. 90	Berichtigung der Reststoffbestimmungs-Verordnung 2129-15-5	862
27. 4. 90	Berichtigung der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung 2030-7-3	863

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16	863
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	864

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Vom 26. April 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „1988 und 1989“ ersetzt durch die Worte „1988, 1989 und 1990“.
2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sinken die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Satz 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder, so ist der Fehlbetrag von den übrigen ausgleichspflichtigen Ländern und den ausgleichsberechtigten Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

3. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Rechnungs- und Ausgleichsjahre 1987 und 1988 stellt das Statistische Bundesamt die nach § 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 für die jeweiligen Stichtage zu ermittelnde Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) nach folgenden Maßgaben fest:

1. Für das Jahr 1987 sind die aufgrund der Volkszählung vom 25. Mai 1987 festgestellten Unterschiede bei den Bevölkerungszahlen im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung vom 27. Mai 1970 zu einem Drittel zu berücksichtigen.
2. Für das Jahr 1988 sind die aufgrund der Volkszählung vom 25. Mai 1987 festgestellten Unterschiede bei den Bevölkerungszahlen im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung vom 27. Mai 1970 zu zwei Dritteln zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Vom 30. April 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern. Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.

(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE).

(4) Drei Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der zu berufenden Vertreter aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,

2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt.

Auch dürfen die Mitglieder des Rundfunkrats weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein. Satz 3 gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die nach den Absätzen 3 und 4 benannten oder berufenen Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder Mitglied in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

(6) Die entsendende Stelle kann das von ihr nach Absatz 2 oder 3 benannte bzw. gewählte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle oder Beendigung der Tätigkeit für diese Stelle abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl, Benennung oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt und der Rundfunkrat dies durch Beschluß feststellt.

(7) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.

(8) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats bittet der Vorsitzende die entsendeberechtigten Stellen und den Bundespräsidenten um die Wahl, Benennung oder Berufung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat. Solange Vertreter nicht gewählt, nicht benannt oder nicht berufen werden, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.

(9) Die nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entsendeberechtigten Gruppen und Organisationen benennen jeweils getrennt je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. Je ein von den in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organen zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und
3. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein neugebildeter Verwaltungsrat zusammentritt.

(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(4) § 3 Abs. 5 und 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern. Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.

(2) Je fünf Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt; darunter ein vom Land Berlin benannter Vertreter, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. kommunale Spitzenverbände,
7. Bund der Vertriebenen,
8. Bund der Mitteldeutschen e. V.,
9. Deutscher Bundesjugendring,
10. Deutscher Frauenrat,
11. Deutscher Sportbund,
12. Europa-Union Deutschland e. V.,
13. Kuratorium Unteilbares Deutschland.

(4) Fünf Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft e. V. und des Deutschen Hochschulverbands berufen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.

(6) Die nach Absatz 3 Nr. 4 bis 6 entsendeberechtigten Gruppen und Organisationen benennen jeweils getrennt je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt § 3 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(7) § 3 Abs. 5, 6 und 8 gilt entsprechend.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. Je ein von den in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organen zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und
3. zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein neugebildeter Verwaltungsrat zusammentritt.

(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(4) § 3 Abs. 5 und 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Neubildung der Rundfunkräte

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.

(2) Die Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Bis zum ersten Zusammentritt der neugebildeten Rundfunkräte nehmen die bisher bestehenden Rundfunkräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 3

Neubildung der Verwaltungsräte

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Verwaltungsräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.

(2) Die in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der Verwaltungsräte. Die nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes neugebildeten Rundfunkräte wählen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb von zwei Monaten nach ihrem ersten Zusammentritt die Mitglieder der Verwaltungsräte. Bis zum ersten Zusammentritt der neugebildeten Verwaltungsräte neh-

men die bisher bestehenden Verwaltungsräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Vom 30. April 1990

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen (Straßenbenutzungsgebührengesetz – StrBG)

§ 1

Straßenbenutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung von

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit schweren Lastfahrzeugen wird eine Gebühr erhoben. Als Benutzung gilt nicht das Überqueren dieser Straßen auf dem kürzesten Wege. Für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Berlin wird die Gebühr nicht erhoben.

(2) Schwere Lastfahrzeuge sind:

1. Lastkraftwagen mit drei oder mehr Achsen,
2. Lastkraftwagen mit Anhänger (Lastzüge),
3. Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger (Sattelkraftfahrzeuge),

deren zulässiges oder tatsächliches Gesamtgewicht 18 t übersteigt.

§ 2

Befreiungen

Von der Gebühr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind folgende Fahrzeuge befreit:

1. Lastkraftwagen der Streitkräfte der Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages sowie der aufgrund dieses Vertrages errichteten militärischen Hauptquartiere und Organisationen,
2. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei verwendet werden,

3. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich im Straßenunterhaltungs- oder Straßenbetriebsdienst, im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz oder für Zwecke der zivilen Verteidigung verwendet werden,

4. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder von auswechselbaren Aufbauten zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Umschlagbahnhof oder Binnenhafen, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden.

Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die in Satz 1 genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Von der Gebühr sind ferner befreit Lastzüge oder Sattelkraftfahrzeuge, wenn der Lastkraftwagen oder die Sattelzugmaschine (Motorfahrzeug), der Anhänger oder der Sattelanhänger die Voraussetzungen der Befreiung erfüllt.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Person, die während der Zeit der Benutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Straßen

1. Halter des Motorfahrzeuges ist,
2. über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt,
3. das Motorfahrzeug führt.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Gebührenerichtung

Die Gebühren sind an die Hauptzollämter zu entrichten. Die Zuständigkeit der Hauptzollämter richtet sich nach dem Finanzverwaltungsgesetz.

§ 5

Entrichtungszeitraum

(1) Die Gebühr kann für jeden Zeitraum entrichtet werden, der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmbar ist, jedoch nicht für mehr als ein Jahr.

(2) Für einen Zeitraum von weniger als einer Woche kann die Gebühr mit Wirkung vom Beginn jeder vollen Stunde entrichtet werden; als ein Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden.

(3) Für einen Zeitraum von einer Woche oder mehr kann die Gebühr mit Wirkung vom Beginn jedes Kalendertages entrichtet werden.

§ 6

Fahrzeuggebundene oder personengebundene Gebühr

Die Gebühr wird für ein bestimmtes Motorfahrzeug entrichtet (fahrzeuggebundene Gebühr). Der Halter kann eine Gebühr für drei Monate oder mehr auch für ein unbestimmtes, für ihn zugelassenes Motorfahrzeug entrichten (personengebundene Gebühr).

§ 7

Gebührensätze

(1) Die fahrzeuggebundene Gebühr für ein Jahr beträgt für Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge:

- | | |
|---|-----------|
| 1. mit drei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 22 t sowie mit vier oder mehr Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 24 t (Gebührenklasse 1) | 1 000 DM, |
| 2. mit drei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht über 22 t sowie mit vier oder mehr Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht über 24 t bis zu 30 t (Gebührenklasse 2) | 2 000 DM, |
| 3. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 30 t bis zu 34 t (Gebührenklasse 3) | 4 000 DM, |
| 4. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 34 t bis zu 37 t (Gebührenklasse 4) | 5 500 DM, |
| 5. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 37 t bis zu 40 t (Gebührenklasse 5) | 7 000 DM, |
| 6. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 40 t (Gebührenklasse 6) | 9 000 DM. |

Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Gebühr für ein Jahr in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten entrichtet wird. Wird die Gebühr in halbjährlichen Raten entrichtet, so erhöht sie sich um drei vom Hundert. Wird die Gebühr in vierteljährlichen Raten entrichtet, so erhöht sie sich um sechs vom Hundert.

(2) Die Gebühr für einen Monat beträgt den zehnten Teil der Gebühr für ein Jahr.

(3) Die Gebühr für eine Woche beträgt den fünfunddrittzigsten Teil der Gebühr für ein Jahr.

(4) Die Gebühr für einen Tag beträgt den einhundert- undfünfzigsten Teil der Gebühr für ein Jahr, mindestens jedoch zehn Deutsche Mark.

(5) Die Beträge nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten zu runden.

(6) Die personengebundene Gebühr entspricht den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2, zuzüglich eines Zuschlags von 20 vom Hundert.

(7) Ist die Gebühr für drei Monate oder mehr entrichtet worden, so kann der Gebührenschuldner für die Benutzung von Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 mit einem schweren Lastfahrzeug (§ 1 Abs. 2), das in eine höhere Gebührenklasse fällt, seiner Gebührenpflicht durch tages-

weise Entrichtung einer Zusatzgebühr entsprechen. Die Zusatzgebühr beträgt dreizehn Deutsche Mark für jeden Tag und für jede nächsthöhere Gebührenklasse. Die Zusatzgebühr kann nur als fahrzeuggebundene Gebühr entrichtet werden.

(8) Wird das nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436), zulässige Gesamtgewicht überschritten, so ist für den Zeitraum, in dem unter Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts gebührenpflichtige Straßen benutzt werden, statt des zulässigen Gesamtgewichts das tatsächliche Gesamtgewicht für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

§ 8

Bescheinigung

(1) Das Hauptzollamt gibt über die Entrichtung der Gebühr eine fahrzeuggebundene (§ 6 Satz 1) oder personengebundene (§ 6 Satz 2) Bescheinigung aus. Die Bescheinigung kann auch vor Entrichtung der Gebühr ausgegeben werden.

(2) Verpflichtet sich ein Dritter zur Entrichtung der Gebühr und stellt er hierüber dem Gebührenschuldner eine Bescheinigung aus, so kann der Bundesminister der Finanzen diese Bescheinigung der Bescheinigung nach Absatz 1 gleichstellen. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 muß enthalten:

1. das Datum und die Uhrzeit der Ausstellung,
2. den Zeitraum, für den die Gebühr entrichtet wird,
3. die Gebührenklasse,
4. die Höhe der Gebühr,
5. in den Fällen des § 6 Satz 1 das amtliche Kennzeichen des Motorfahrzeugs,
6. in den Fällen des § 6 Satz 2 den Namen und die Anschrift der Person.

(4) Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 während der Benutzung gebührenpflichtiger Straßen mitzuführen.

(5) Ändern sich das amtliche Kennzeichen des eingetragenen Motorfahrzeugs oder der Name oder die Anschrift der eingetragenen Person, so ist die Bescheinigung einem Hauptzollamt zur Berichtigung vorzulegen.

(6) Ist eine für sechs Monate oder mehr gültige fahrzeuggebundene Bescheinigung verlorengegangen, so stellt das Hauptzollamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ist eine personengebundene Bescheinigung verlorengegangen, wird keine Ersatzbescheinigung ausgestellt.

§ 9

Erstattung bei Nichtbenutzung

(1) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag die Gebühr, wenn ihm die Bescheinigung vor Ablauf des Entrichtungszeitraumes zurückgegeben wird. Als Zeitpunkt der Rück-

gabe gilt der Tag, an dem die Bescheinigung dem Hauptzollamt zugeht.

(2) Der Erstattungsbetrag wird berechnet aus dem Unterschied zwischen der entrichteten Gebühr und der Gebühr, die für den Zeitraum vom Beginn des Entrichtungszeitraumes bis zum Ende des Tages, an dem die Bescheinigung zurückgegeben wird, zu entrichten gewesen wäre. Für die Bearbeitung des Erstattungsantrages wird eine Verwaltungsgebühr von fünfzig Deutsche Mark erhoben.

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gebühr für weniger als eine Woche entrichtet worden ist,
2. für die ersten drei Monate, wenn eine personengebundene Bescheinigung vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Entrichtungszeitraumes zurückgegeben wird.

§ 10

Erstattung bei Huckepackverkehr

(1) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag, der nur einmal für einen Zeitraum von zwölf Monaten gestellt werden kann,

1. die für diesen Zeitraum für ein bestimmtes Motorfahrzeug (§ 6 Satz 1) entrichteten Gebühren, wenn das Motorfahrzeug während dieses Zeitraumes bei 180 Fahrten auf Schienenstrecken in der Bundesrepublik Deutschland befördert worden ist. Bei weniger als 180 Fahrten, aber mehr als 44 Fahrten erfolgt eine anteilige Erstattung auf der Grundlage der Gebühr für ein Jahr, jedoch nur bis zur Höhe der entrichteten Gebühren;
2. die während dieses Zeitraumes für ein bestimmtes Motorfahrzeug (§ 6 Satz 1) tageweise entrichteten Gebühren, wenn das Motorfahrzeug auf einer Binnenwasserstraße in der Bundesrepublik Deutschland befördert worden ist.

(2) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag, der nur einmal für einen Zeitraum von zwölf Monaten gestellt werden kann, Gebühren auch einer Person, die Anhänger oder Sattelanhänger

1. auf Umschlagbahnhöfen in der Bundesrepublik Deutschland zur Beförderung im kombinierten Verkehr Straße-Schiene oder
2. in Binnenhäfen in der Bundesrepublik Deutschland zur Beförderung im kombinierten Verkehr Straße-Binnenschiffahrt

aufgeliefert hat. Bis zur Höhe der vom Antragsteller entrichteten Gebühren wird für jede Auflieferung ein Betrag von 28 Deutsche Mark erstattet, sofern mindestens 63 Auflieferungen erfolgt sind.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung erfüllt sind, ist zu erbringen:

1. im Falle des Absatzes 1 durch Vorlage von Bescheinigungen über die für das Fahrzeug entrichteten Gebühren und
 - a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch fortlaufende Aufzeichnungen über Fahrten dieses Fahrzeugs auf Schienenstrecken, deren Richtigkeit von der Deutschen Bundesbahn oder einem von ihr Bevollmächtigten bestätigt wird,

b) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 durch eine Bescheinigung für jede Fahrt dieses Fahrzeugs mit dem Binnenschiff, die von einer Hafenverwaltung ausgestellt wird;

2. im Falle des Absatzes 2 durch Vorlage von Bescheinigungen über die für den Antragsteller oder die für ihn zugelassenen Fahrzeuge entrichteten Gebühren und durch eine Bestätigung über die Auflieferungen von Anhängern oder Sattelanhängern, die

- a) im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 von der Deutschen Bundesbahn oder einem von ihr Bevollmächtigten,
- b) im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 von einer Hafenverwaltung

ausgestellt wird.

§ 11

Kontrolle

(1) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Zolldienststellen, die für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen und im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben die Polizei der Länder überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die mit der Kontrolle Beauftragten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sind Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes.

(2) Die Beauftragten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Zolldienststellen können im Benehmen mit der Polizei des zuständigen Landes Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge zum Zwecke der Kontrolle anhalten. Die Zeichen und Weisungen der zur Kontrolle befugten Person sind zu befolgen. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(3) Der Fahrzeugführer hat der zur Kontrolle befugten Person die Bescheinigung nach § 8, den Fahrzeugschein, die Beförderungspapiere und den Reisepaß oder Personalausweis zur Prüfung auszuhändigen. Er hat Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

(4) Kontrollen an den Grenzen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dürfen nur stichprobenweise aus Anlaß anderer Kontrollen durchgeführt werden.

§ 12

Erhöhte Gebühr

(1) Der Gebührenschuldner ist zur Entrichtung einer erhöhten Gebühr verpflichtet, wenn Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 benutzt worden sind und die Bescheinigung nach § 8 oder der Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder der zur Kontrolle befugten Person nicht ausgehändigt wird. Die erhöhte Gebühr beträgt das Doppelte der Gebühr für einen Tag.

(2) Der Gebührenschuldner ist außerdem verpflichtet, für die Weiterfahrt eine Gebühr für einen Tag zu entrichten.

(3) Die Beauftragten der Zolldienststellen, der für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sind berechtigt, die

erhöhte Gebühr und die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Gebühren untersagen, wenn die Gebühren trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet werden und Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Gebühren bestehen.

§ 13

Leistungsbescheid

(1) Leistungsbescheide über Gebühren werden durch die Hauptzollämter erlassen.

(2) Ein Leistungsbescheid kann nicht mehr ergehen, wenn seit dem Ende des Zeitraumes, für den die Gebühr zu entrichten war, ein Jahr vergangen ist.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) als Fahrzeugführer eine Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 mit einem Lastfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 benutzt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, eine solche Benutzung anordnet oder zuläßt,

obwohl die nach diesem Gesetz geschuldete Gebühr nicht entrichtet und nicht gestundet worden ist,

oder

2. a) als Fahrzeugführer entgegen § 8 Abs. 4 die personengebundene Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 einer zur Kontrolle befugten Person nicht aushändigt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, anordnet oder zuläßt, daß eine solche Bescheinigung nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt wird,

oder

3. als Fahrzeugführer entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ein Zeichen oder eine Weisung einer zur Kontrolle befugten Person nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptzollämter. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 15

Register

(1) Ein vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmtes Hauptzollamt führt ein Register über die abgeschlossenen

Verfahren nach § 14 Abs. 1, soweit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Hauptzollämter zuständig sind. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr führt ein Register über die abgeschlossenen Verfahren nach § 14 Abs. 1, soweit sie für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Die Register werden geführt zur Erteilung von Auskünften über abgeschlossene Verfahren nach § 14 Abs. 1 zur Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1. Für andere Zwecke dürfen die Register nicht genutzt werden.

(2) In dem Register sind zu speichern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift seines Arbeitgebers,

2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,

3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,

4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts der Rechtskraft,

5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Auskünfte aus den Registern dürfen nur an die nach § 14 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(4) Eine Eintragung wird zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides gelöscht.

§ 16

Verteilung der Gebühren

(1) Von dem Gebührenaufkommen erhalten die Länder einen Anteil, der ihren Kraftfahrzeugsteuerausfällen entspricht. Die verbleibenden Gebühren stehen dem Bund zu; sie sind zweckgebunden für Unterhaltungsmaßnahmen an Bundesautobahnen und außerörtlichen Bundesstraßen einzusetzen.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben. Die Kraftfahrzeugsteuerbeträge sind das Produkt aus der Anzahl der am 1. Juli jeden Jahres zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – unter Berücksichtigung ihrer Art und der Anzahl der Achsen – und den durchschnittlichen Kraftfahrzeugsteuersätzen der jeweiligen Gewichtsklasse. Dabei umfaßt jede Gewichtsklasse einen Bereich von 1 000 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts, beginnend mit 2 000 Kilogramm. Anhänger, die nach der Verordnung des Senats von Berlin vom 8. Februar 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 745) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind und die auf den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen außerhalb Berlins verkehren, sind bei Art und Anzahl der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

(3) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 498 Millionen DM im Jahre 1990, 1 056 Millionen DM im Jahre 1991,

1 119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 187 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vomhundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	16,1 vom Hundert,
Freistaat Bayern	19,2 vom Hundert,
Berlin	2,8 vom Hundert,
Freie Hansestadt Bremen	1,2 vom Hundert,
Freie und Hansestadt Hamburg	2,1 vom Hundert,
Hessen	7,5 vom Hundert,
Niedersachsen	12,2 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	26,8 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	6,9 vom Hundert,
Saarland	1,5 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,7 vom Hundert.

(4) Die Länder stellen dem Bundesminister der Finanzen die für die Ermittlung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle nach Absatz 2 erforderlichen Daten zur Verfügung. Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die endgültige Höhe der den Ländern nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Gebühren durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und nimmt unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens einen Ausgleich mit den Zahlungen nach Absatz 3 vor. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Ländern auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr zu berücksichtigen.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung

des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

- Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Besonderer Steuersatz

(1) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 gelten abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 3 die folgenden Steuersätze für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

1. für Kraftfahrzeuge		
	bis zu 2 000 kg	22,— DM,
	über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	23,50 DM,
	über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	25,— DM,
	über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	26,50 DM,
	über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	28,— DM,
	über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	29,50 DM,
	über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	32,— DM,

	über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	34,50 DM,
	über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	37,50 DM,
	über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	40,50 DM,
	über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	44,50 DM,
	über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	49,— DM,
	über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	54,— DM,
	über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	89,— DM,
	über 15 000 kg	124,— DM,

insgesamt jedoch nicht mehr als 3 500 DM;

- für Kraftfahrzeughänger

bis zu 2 000 kg	22,— DM,
über 2 000 kg	23,50 DM,

insgesamt jedoch nicht mehr als 300 DM.

(2) Für gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 2

- bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

a) bis 7 500 kg	3,— DM,
b) mehr als 7 500 kg bis 15 000 kg	9,— DM,
c) mehr als 15 000 kg	20,— DM;
- bei Kraftfahrzeughängern 2,— DM.“

- An § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 beträgt abweichend von Absatz 3 der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres 300 Deutsche Mark.“

- § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„10. die vorzeitige Aufhebung der zeitlich befristeten Änderungen in den §§ 9 a und 10 Abs. 6, wenn sich die Belastung mit sonstigen Abgaben in wesentlichem Umfang ändert. Die Rechtsverordnung kann sich auf die Aufhebung von Teilen der Änderungen oder auf eine Anpassung einzelner Steuersätze beschränken, soweit dies zum Ausgleich geänderter Belastungen mit sonstigen Abgaben erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 8 wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Rechtsvorschriften“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Das Straßenbenutzungsgebührengesetz, die §§ 9 a und 10 Abs. 6 und § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 35 Abs. 1 Nr. 10 des Straßenverkehrsgesetzes treten mit Ablauf des Jahres 1993 außer Kraft. Zur Verfolgung von Ansprüchen, die vor Ablauf des Jahres 1993 entstanden sind, sind die genannten Vorschriften auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung**

Vom 6. April 1990

Auf Grund des Artikels 3 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2173) wird nachstehend der Wortlaut der Klautiere-Einfuhrverordnung in der seit 20. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690),
2. den am 1. August 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021),
3. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546),
4. den am 1. April 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908),
5. den am 18. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225) und
6. den am 20. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 6. April 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren,
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren,
von Dünger, Rauhfutter und Stroh
(Klautiere-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Klautiere:
Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten oder erlegten Klautieren und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
- 2a. frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

2b. Fleischerzeugnis:

Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

3. amtliche Bescheinigung:
die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung;
4. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich bei Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen

erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;

5. Betrieb:
Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Schlachtrinder und -schweine:
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem öffentlichen oder einem nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen Schlachthaus oder auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Markt gebracht zu werden;
7. Zucht- und NutZRinder:
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
8. Zucht- und Nutzschweine:
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
9. seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
 - a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauen-seuche,
 - b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauen-seuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
 aufgetreten ist;
10. amtlich schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb,
 - a) in dem seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
 - b) in dem sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und
 - c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
11. schweinepestfreier Betrieb:
Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;
12. amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse und amtliche Bescheinigungen sind im Falle der Einfuhr von Fleisch auch der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Fleisch, Wolle, Haare, Borsten, Häute, Felle, Hörner, Klauen, sonstige von Klauentieren stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienenengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt oder durchgeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Klauentiere

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Klauentiere bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4a, wenn die Tiere

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und
2. – sofern es sich um Zucht- und NutZRinder handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht werden sollen – zusätzlich von einer Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß
 - a) keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind und daß die zu exportierenden Tiere in dem Bestand geboren oder seit

mindestens 12 Monaten in diesem Bestand gehalten worden sind, und

- b) eine innerhalb der letzten 12 Monate mittels eines Tests nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte serologische Untersuchung auf Leukose bei allen zum Zeitpunkt der Untersuchung über 24 Monate alten Rindern des Herkunftsbestandes einen negativen Befund ergeben hat.

Die Bescheinigung darf, vom Tag der Verladung an gerechnet, nicht älter als zehn Tage sein.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4a, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder der Anlage 1 dieser Verordnung entspricht, und von einer Übernahmeerklärung begleitet sind. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn

1. auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist oder
2. die Tiere unmittelbar in oder durch Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik weiterbefördert werden.

§ 3a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit die Tiere auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

(1) Lebende Klautiere unterliegen vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zollstelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4a, wenn
 - a) die amtstierärztliche Kontrolle der Gesundheitsbescheinigungen ergibt, daß die Tiere den für sie geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, eine Besichtigung der Sendung im Rahmen dieser Kontrolle keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Seuche ergibt und keine Vermutung dafür vorliegt, daß die Tiere angesteckt sind,
 - b) auf Grund der Tierseuchenlage im Herkunftsland eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und

- c) im Falle der Durchfuhr eine Untersuchung nicht notwendig ist, um die Übernahmebedingungen des an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes zu erfüllen;

der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der Tierseuchenlage in den Mitgliedstaaten;

2. im Falle der Durchfuhr

- a) bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
- b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

(1 a) Der amtstierärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 bedarf es außerdem nicht im Falle der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4a, wenn eine Befürchtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht besteht und eine Kontrolle durch die Zollstelle an der Grenze ergibt, daß die Tiere von der für sie zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage F Muster II oder IV der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind. Nach Satz 1 eingeführte Tiere

1. sind entsprechend § 6 Abs. 1 zum Bestimmungsort zu befördern und
2. unterliegen am Bestimmungsort unmittelbar nach ihrer Ankunft der Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt, um festzustellen, ob die Tiere ausweislich der Gesundheitsbescheinigung den für sie geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr von Schlachtieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4a, dürfen von der Einfuhr oder Durchfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind,
2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung oder Kontrolle nach Absatz 1 festgestellt wird, daß
 - a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder
 - b) die in der Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen,
3. die Voraussetzungen des § 3a vorliegen oder
4. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.

§ 4a

(1) § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Portugal sowie lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien und aus Spanien.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausschweine, wenn und soweit

1. die Tiere auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sind und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Klautiere ist nur über die vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(2) In unmittelbarer Nähe der Zollstellen, die nach Absatz 1 bekanntgegeben werden, müssen Einrichtungen für die Durchführung der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung und Kontrolle sowie Vorrichtungen für die Entseuchung oder die unschädliche Beseitigung von Futter- und Einstreuresten sowie tierischen Abgängen vorhanden sein. Bei Zollstellen auf Flughäfen müssen zusätzlich auf dem Flughafengelände vorhanden sein:

1. den seuchenhygienischen Erfordernissen genügende Einrichtungen für eine abgesonderte Unterbringung von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, sowie von Tieren, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden;
2. Einrichtungen zur vorschriftsmäßigen Reinigung und Entseuchung von Behältnissen, in denen Tiere transportiert worden sind.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Klautiere ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Die Klautiere müssen bei der Einfuhr durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen sowie bei der Durchfuhr von anderen Klautieren genügt eine andere dauerhafte Kennzeichnung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wild-Klautiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.

(5) Lebende Klautiere dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(6) Im Falle der Einfuhr lebender Klautiere hat der beamtete Tierarzt, bei Einfuhren nach § 4 Abs. 1a die Zollstelle, die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei ist im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

(7) Auf dem Luftweg eingeführte Klautiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, und Tiere, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind in den auf dem Flughafen für diesen Zweck befindlichen Einrichtungen abzusondern, soweit von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

(1) Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten

1. unmittelbar auf einen von der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schlachtieren aus diesen Ländern zugelassenen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt zu befördern oder befördern zu lassen oder
2. unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt und sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthäuser zugelassen ist,
2. die Tiere in diesen öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen nicht-öffentlichen Schlachthäusern innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung anordnen, daß aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine unmittelbar in ein von ihr bestimmtes öffentliches Schlachthaus zu verbringen und dort innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten sind.

(4) Aus dritten Ländern eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen und dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des Absatzes 2a, wenn die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 der Fleischhygieneverordnung begleitet ist,

2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist,
- im Falle frischen Fleisches aus den in Anlage 2 aufgeführten Ländern von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat; dies gilt nicht für die Einfuhr von Kaumuskeln von Rindern aus Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay;
 - im Falle von Fleischerzeugnissen aus Australien, Bulgarien, Finnland, Island, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster der Anlage 3 entspricht,
3. die Einfuhr von Fleisch von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und von Wildschweinen sowie von ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern, vorbehaltlich des Absatzes 2a, sofern der Zollstelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,
- wenn es sich um Wildwiederkäuer – einschließlich Rentiere – handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und
 - wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
- zur amtlichen Kenntnis gelangt ist,
4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung
- von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, und
 - von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern, vorbehaltlich des Absatzes 2a,
5. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr,
6. die Durchfuhr im Schiffsverkehr.

(2a) Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nicht für die Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch von Haus- und Wildschweinen und ganzen Tierkörpern von Wildschweinen aus der italieni-

schen autonomen Region Sardinien sowie aus Portugal und Spanien. Satz 1 ist nicht anzuwenden bei der Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch von Hausschweinen, wenn und soweit die Einfuhr oder Durchfuhr ohne Genehmigung

- auf Grund einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) oder nach Artikel 7a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen worden ist und
- der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung nach Satz 2 im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen auf über 100 °C haltbar gemacht worden ist; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht für Fleisch, das durchgeführt wird,
- Fette, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen mit einer Temperatur von mindestens 80 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewonnen sind,
- vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, sowie
- Fleisch, ausgenommen aus Afrika, Asien, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei, das
 - im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist oder
 - zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
 - als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet verlegen, in einer Menge, die ausschließlich dem eigenen Bedarf dient, mitgeführt wird.

(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

§ 7 a

Für frisches Fleisch, das auf dem Seeweg in den Freihäfen verbracht und dort entladen werden soll, gelten, auch wenn es aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden soll, folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Sendung ist rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vor der beabsichtigten Entladung, vom Einführer oder seinem Beauftragten bei der von der zuständigen Behörde bestimmten Einfuhruntersuchungsstelle schriftlich anzumelden. Dabei sind das Herkunftsland, die Warenart, Verpackungsart, Anzahl und Markierung der Packstücke, das Gesamtgewicht, der vorgesehene Verbleib des Fleisches und der vorgesehene Einlagerungsraum im Hafen sowie der Name und die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffes anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung in Urschrift vorzulegen. Kann die Bescheinigung bei der Anmeldung nicht vorgelegt werden, weil sie die Sendung begleitet, so muß sie unverzüglich nach Ankunft des Schiffes nachgereicht werden.
2. Das Fleisch darf nur entladen werden, wenn
 - a) die Anmeldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 erfolgt ist und
 - b) die Einfuhruntersuchungsstelle nach Prüfung der nach Nummer 1 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestätigt hat, daß aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung keine Bedenken gegen eine Entladung bestehen.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Buchstabe b genehmigen, wenn durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.
3. Der Einführer oder sein Beauftragter hat sicherzustellen, daß im Freihafen gelagertes Fleisch jederzeit von der zuständigen Behörde kontrolliert werden kann.

§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit

1. das Fleisch durch eine Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 72/461/EWG oder nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und
2. der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Der Bundesminister macht auch die Aufhebung der Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Wolle, Haaren und Borsten

§ 8

(1) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen, vorbehaltlich des § 9, nur

eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage 4 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage 4.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern im Gewicht bis zu fünf Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

(3) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind.

§ 9

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweineborsten aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schweineborsten, die

1. gekocht, gefärbt oder gebleicht worden sind oder
2. einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, durch die Krankheitserreger sicher abgetötet werden, sofern dies der Zollstelle durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird; die Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Häuten und Fellen

§ 10

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Häuten und Fellen von Klautieren bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. gegerbten Häuten und Fellen,
2. Häuten und Fellen, ausgenommen Schweinehäuten aus Afrika, Portugal, Spanien, die
 - a) vollkommen durchgesalzen oder
 - b) vollkommen trocken sind,
3. gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen.

VI. Einfuhr und Durchfuhr von Hörnern und Klauen

§ 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und von Klauen, ganz oder zerkleinert, auch als Horn- oder Klauen-späne, -grieß und -mehl, bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr

1. vollständig trockener ganzer oder grob gebrochener Hörner,

2. von Hörnern als Jagdtrophäen aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika,
3. vollständig trockener ganzer Klauen, ausgenommen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, und
4. von Horn- und Klauenspänen, -grieß und -mehl, ausgenommen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, wenn der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Durchfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die vollständig trocken sind, in fester Verpackung oder in geschlossenen und dichten Fahrzeugen oder Behältnissen oder in Schiffen.

**VII. Einfuhr und Durchfuhr
sonstiger von Klautentieren stammender Teile,
Erzeugnisse und Rohstoffe
sowie toter Klautentiere**

§ 12

(1) Der Genehmigung bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die von Klautentieren stammen, sofern sie nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen,
2. toten Klautentieren.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr und die Durchfuhr
 - a) von Milch und Milcherzeugnissen,
 - b) von gefrorenem Samen von Hausrindern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, wenn die Sendung von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist,
 - c) abgetrennter Köpfe von Wildwiederkäuern aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen,
 - d) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden, und

2. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Ware fest verpackt ist und nicht aus dem Flughafengelände verbracht wird.

(3) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse, für Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Milch und Milcherzeugnisse geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Für frische Teile von Klautentieren, die nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen und auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden sollen, gilt, auch wenn sie aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden sollen, § 7a entsprechend.

**VIII. Einfuhr und Durchfuhr von Dünger,
Rauhfutter und Stroh**

§ 13

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft – ausgenommen Dünger von Einhufern – und von Dünger, der Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren enthält – ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk, Muschel- und Austernschalen, auch als Mehl oder Schrot –, bedürfen der Genehmigung.

(2) Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Dünger, der Hörner oder Klauen nach § 11 Abs. 1 enthält, gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – ausgenommen aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien –, aus Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz,
2. Rauhfutter und Stroh – ausgenommen aus Afrika, Asien, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal, der Sowjetunion, Spanien und der Türkei –,
 - a) sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird oder
 - b) sofern es als Einstreu oder Futter für Tiertransporte in der bis zur Entladung notwendigen Menge mitgeführt wird.

IX. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 15

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Durch Nebenbestimmungen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß

1. im Falle des § 3 Abs. 1 für Hausrinder und Haus-schweine die in dem jeweils entsprechenden Muster

der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder der Anlage 1 dieser Verordnung,

2. im Falle des § 7 Abs. 1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des § 14 Abs. 1, daß die Sendung von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet ist, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von zehn Kilometern während der letzten sechs Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschner Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister in Ausnahmefällen

1. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 3 genehmigen,
2. Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und 3 an eine genehmigungsfreie Einfuhr und Durchfuhr gestellten Anforderungen zulassen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. für spezifisch-pathogenfreie Versuchstiere Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 zulassen,
2. bei der Einfuhr einzelner Zuchttiere sowie von Tieren für Zoologische Gärten abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zollstelle genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, und
3. abweichend von § 7 Abs. 4 genehmigen, daß Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel umgeladen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 und 4 genannten Fällen auf Antrag nicht-öffentliche Schlachthäuser zulassen, wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen erfüllt sind.

X. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klautiere,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,

- c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,
- d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,
- e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder tote Klautiere,
- f) entgegen § 13 Abs. 1 Dünger oder
- g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh einführt oder durchführt,

2. entgegen § 3a lebende Hausrinder oder Hausschweine oder entgegen § 7b Fleisch einführt oder durchführt,

3. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine

- a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt oder in ein öffentliches oder ein nach § 15 Abs. 4 zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus oder

- b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus oder

- c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus

befördert oder befördern läßt,

4. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt,

5. entgegen § 7a Nr. 2 Satz 1 Fleisch oder entgegen § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 7a Nr. 2 Satz 1 Teile von Klautieren entläßt,

6. a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten einführt,

- b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Vorschriften der Anlage 4 zuwiderhandelt oder

- c) entgegen § 8 Abs. 3 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten durchführt oder

7. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt.

XI. Schlußvorschriften

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage 1

(zu den §§ 3, 15)

Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr von Hausrindern ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ – Eisenbahn³⁾ – Lastkraftwagen³⁾ – Flugzeug³⁾ – Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

²⁾ Streichen, falls unzutreffend.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁴⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)⁵⁾

⁴⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

⁵⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; in Portugal: „Inspector Veterinário“; in Spanien: „Inspector Veterinario“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 2

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr von Hausschweinen ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ – Eisenbahn³⁾ – Lastkraftwagen³⁾ – Flugzeug³⁾ – Schiff³⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- c) sie sind in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁴⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

.....
(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)⁵⁾

⁴⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

⁵⁾ In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Griechenland: „Ο Προϊσταμένος της Κτηνιατρικής Ιππείας του σιμιου exodou“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; in Portugal: „Inspector Veterinário“; in Spanien: „Inspector Veterinario“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Belize	Österreich
Botswana	Panama
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Costa Rica	Schweden
Finnland	Schweiz
Grönland	Simbabwe
Guatemala	Südafrika
Island	Swasiland
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Malta	Zypern
Mexiko	

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse:

Erzeugnisse, hergestellt aus Fleisch von
(Tierart)

Art der Erzeugnisse

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Bestimmung der Fleischerzeugnisse:

Die Fleischerzeugnisse werden versandt
von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete Fleisch von Tieren stammt, die

- 1. während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung gilt nur für Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Fleisch von Hauskluentieren hergestellt worden sind.
²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

2. aus Beständen stammen,

- a) in denen seit mindestens 3 Monaten³⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinebrucellose, Schweinepest und Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und
- b) in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen³⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche und bei Schweinen außerdem von Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)

³⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag des Abtransportes zur Schlachtung.

Anlage 4
(zu § 8)**Tierseuchenrechtliche Vorschriften**
für eingeführte unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
2. Die Ware darf von der Zollstelle nur unmittelbar
 - a) in einen Bearbeitungsbetrieb oder in eine Desinfektionsanstalt, deren Überprüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 5 bis 9 bezeichneten Anforderungen vorliegen, oder
 - b) in ein Lagerhaus, in dem die in Nummer 5 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist,weitergeleitet werden; die Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
3. Die Ware darf vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen sowie zur Ausfuhr weitergeleitet werden.
4. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
5. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
6. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
7. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.
8. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder durch ein anderes, in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
10. Die Nummern 3 und 6 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

**Verordnung
über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater,
Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften**

Vom 27. April 1990

Auf Grund des § 158 Nr. 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

§ 1

Versicherungspflicht

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Steuerberatungsgesetz) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muß sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung ist bei einem Versicherer zu nehmen, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat.

§ 2

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muß für den einzelnen Versicherungsfall 500 000 Deutsche Mark betragen.

(2) Ein Selbstbehalt von 3 000 Deutsche Mark ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, daß bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muß sie mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 3

Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muß aufsichtlich genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen und vorsehen, daß

1. Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoß) besteht, die Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte, und
2. der Versicherungsschutz für einen allgemeinen Vertreter (§ 69 Steuerberatungsgesetz), einen Praxisabwickler (§ 70 Steuerberatungsgesetz) oder einen Praxis-

treuhänder (§ 71 Steuerberatungsgesetz) für die Dauer ihrer Bestellung sowie für einen Vertreter (§ 145 Steuerberatungsgesetz) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots aufrechterhalten bleibt.

(2) Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der gemäß § 67 des Steuerberatungsgesetzes zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

**Anerkennung
anderer Berufshaftpflichtversicherungen**

Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder nach § 131 b Abs. 2 oder § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Gesellschaft zugleich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt.

§ 5

**Nachweis des Versicherungsabschlusses
vor der Bestellung**

(1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der bestellenden Behörde den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft.

§ 6

Anzeige von Veränderungen

Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versiche-

rungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers, der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 67 des Steuerberatungsgesetzes zuständigen Steuerberaterkammer von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Übergangsvorschrift für bereits bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und bestehende Gesellschaften

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt sind, haben der gemäß § 67 des Steuerberatungsgesetzes zuständigen Steuerberaterkammer den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung bis zum 31. Dezember 1990 durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt sind.

§ 8

Überwachungspflicht der Steuerberaterkammern

Die Steuerberaterkammer hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Bei unzureichender Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerbevollmächtigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Oberfinanzdirektion zu unterrichten ist.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 167 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. April 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen
Vom 1. Mai 1990**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278)“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In den Ausnahmen E 13 in den Abschnitten 5.2 und 5.4, E 14 in den Abschnitten 5.2 und 5.3 sowie in der Ausnahme E 15 im Abschnitt 5.3 wird jeweils das Datum „30. April 1990“ ersetzt durch „30. April 1991“.
 - b) Die Ausnahme Nr. E 26 wird aufgehoben.
 - c) In der Ausnahme Nr. E 42 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278)“.
 - d) In der Ausnahme Nr. E 47 wird in Nummer 1 die Angabe „bis zum 31. Dezember 1989“ gestrichen.
 - e) In der Ausnahme Nr. E 54 wird in Nummer 1.1 und in der Ausnahme Nummer E 66 in Nummer 2 nach der Angabe „(BAnz. Nr. 170a vom 12. September 1987)“ jeweils eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1989 (BAnz. Nr. 72a vom 15. April 1989),“.
 - f) In der Ausnahme Nr. E 61 wird in Nummer 3.1.9 Satz 3 die Angabe „200 kPa (2,0 bar)“ geändert in: „250 kPa (2,5 bar)“.
 - g) In der Ausnahme Nr. E 65 wird in Nummer 1 die Angabe: „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2179)“.
 - h) In den Ausnahmen Nummer E 16 bis E 18, E 21, E 22, E 24, E 25, E 27, E 28, E 30 bis E 39, E 44, E 46 und E 47 wird in Nummer 2 jeweils im Abschnitt mit der Überschrift „Verwendung anderer geprüfter Verpackungen“ nach der Angabe „(BGBl. I S. 1550)“ eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2179),“.
 - i) Folgende Ausnahmen Nr. E 68 bis E 70 werden angefügt:

„Ausnahme Nr. E 68

(Befristete Weiterverwendung bestimmter Verpackungen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 1570 dürfen die in Satz 1 und 2 dieser Randnummer bestimmten Verpackungen noch bis zum 31. Dezember 1990 verwendet werden, wenn sie für die jeweiligen Beförderungsgüter
 - bauartgeprüft, aber noch nicht zugelassen, oder
 - bauartgeprüften Verpackungen mindestens gleichwertig sind
 und wenn der Absender dies im Frachtbrief durch die Angabe nach Nummer 2 bestätigt hat.
- 2 Im Frachtbrief ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Verpackung entspricht der Ausnahme Nr. E 68“.

Ausnahme Nr. E 69

(Freistellung kleiner Mengen bestimmter Güter)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 unterliegen die in der Tabelle in Nummer 2 aufgeführten gefährlichen Güter unter den Bedingungen der Nummern 2 und 3 nicht den Vorschriften der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

2 Tabelle

Zeile	Stoffe/Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstabe(n)	Mengen
1	Explosive Stoffe	1 a	3a) 3b) 6 11 a)	Gesamtmenge bis zu höchstens 1 kg (Nettoexplosivstoffmasse)
2	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	1 b	2a) 2b) 4a) 4b) 4e) 4A 8 9	Gesamtmenge bis zu höchstens 5 kg (Bruttomasse der Gegenstände)
3	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	1 c	1a) 3 3B 9 bis 20 22 bis 25 27	Gesamtmenge bis zu höchstens 3 kg (Bruttomasse der Gegenstände)
4	Druckgaspackungen und Kartuschen	2	10 11	Gesamtmenge bis zu höchstens 10 kg
5	Entzündbare flüssige Stoffe Giftige Stoffe Ätzende Stoffe Entzündbare feste Stoffe Selbstentzündliche Stoffe Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	3 6.1 8 4.1 4.2 4.3 5.1	alle Ziffern, jeweils Buchstabe b) 13a) 6b) 6c) 1d) 2d) 6 (soweit Stoffe der Ziffern 1d) und 2d) enthalten waren) 4 9c)	in zulässigen Innenverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe und höchstens 5 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamtmenge von höchstens 25 kg für feste Stoffe und höchstens 25 l für flüssige Stoffe
6	Organische Peroxide	5.2	Gruppe A	in zulässigen Innenverpackungen, in Mengen von höchstens 200 g und in einer Gesamtmenge von höchstens 1 kg

Zeile	Stoffe/Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstabe(n)	Mengen
7	Entzündbare flüssige Stoffe Giftige Stoffe Ätzende Stoffe Entzündbare feste Stoffe Selbstentzündliche Stoffe Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	3 6.1 8 4.1 4.2 5.1	alle Ziffern, jeweils Buchstabe c) 1 bis 6 8 bis 12, 13b) 5 7 bis 12 6b) bis e) 11 (soweit Stoffe der Ziffern 4, 6b) bis e), 9c) enthalten waren)	in zulässigen Innenverpackungen, mit einem Inhalt von höchstens 20 kg für feste Stoffe und höchstens 20 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamtmenge von höchstens 50 kg für feste und höchstens 50 l für flüssige Stoffe
8	Radioaktive Stoffe	7	Herzschrittmacher, Pharmazeutika, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs mit Skalen oder Anzeigemitteln mit fest anhaftenden radioaktiven Stoffen (z. B. Uhren), thoriumhaltige Glühstrümpfe, soweit die genannten Stoffe und Gegenstände nach atomrechtlichen Vorschriften keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen	keine besondere Mengenbeschränkung

3 Sonstige Vorschriften

- 3.1 Die Gesamtmenge aller Güter nach der Tabelle in Nummer 2 darf in einem Wagen oder Großcontainer 50 kg nicht überschreiten.
- 3.2 Im Frachtbrief ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken: „Freigestellt gemäß Ausnahme Nr. E 69“.

Ausnahme Nr. E 70

(Beförderung von Aluminiumkrätzen und Aluminiumabfällen)

- 1 Abweichend von § 3 Abs. 1 dürfen Aluminiumkrätzen und Aluminiumabfälle (z. B. Späne) als Stoffe der Klasse 4.3 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nr. 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als selbst-entzündliche Stoffe der Klasse 4.2 erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

2 Verpackung

- 2.1 Die Stoffe sind in feuchtigkeitsdichte Verpackungen nach Randnummer 606 Abs. 1 und 2 zu verpacken.
- 2.2 Trockene Stoffe dürfen auch in Verpackungen nach Randnummer 606 Abs. 3 Buchstabe b verpackt sein.
- 2.3 Die Verpackungen mit Innenverpackungen müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III anzuwenden.
- 2.4 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein.
- 2.5 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.
- 2.6 Es dürfen auch Verpackungen nach Nummer 2.1 und 2.2 verwendet werden, wenn die Bedingungen der Randnummer 18 entsprechend erfüllt sind.

3 Beförderung in loser Schüttung

- 3.1 Trockene Aluminiumkrätzen dürfen auch in loser Schüttung in feuchtigkeitsdichten Wagen oder Containern aus Stahl mit ausreichender Belüftung befördert werden.
- 3.2 Die Belüftungsvorrichtung muß so beschaffen sein, daß sie eventuell durch Kontakt der Aluminiumkrätze mit der Luftfeuchtigkeit entstehende Gase gleichmäßig abführt und den Zutritt von Wasser (z. B. Spritzwasser, Regen) wirksam verhindert.
- 3.3 Die Eignung der Wagen und Container einschließlich der Belüftungsvorrichtung muß bis zum 31. Dezember 1992 vom Sachverständigen nach Anhang X Abschnitt 1.5.5 geprüft und festgestellt sein.

4 Sonstige Vorschriften

- 4.1 Bei Beförderungen nach Nummer 3 darf die Aluminiumkrätze nur in trockenem Zustand in trockene, saubere Wagen und Container verladen werden.
- 4.2 Die Vorschriften der Randnummer 485 Abs. 2 Satz 1 und Randnummer 488 sind sinngemäß wie für Tankcontainer auch für Beförderungen nach Nummer 3 anzuwenden.
- 4.3 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.3, Ziffer 1 Buchstabe d geltenden Vorschriften sind bei Beförderungen nach den Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

5 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

- a) bei Beförderungen nach Nummer 2: „Aluminiumkrätze (oder: Abfall, enthält . . . – z. B. Aluminiumspäne), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 70“;
- b) bei Beförderungen nach Nummer 3: „Aluminiumkrätze (trocken), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 70“.

6 Übergangsvorschriften

- 6.1 Abweichend von Nummer 2.3 dürfen bis zum 31. Dezember 1990 auch nicht bauartgeprüfte Verpackungen nach Nummer 2.1 und 2.2 verwendet werden.
- 6.2 Abweichend von Nummer 3.1 und 3.2 dürfen bis zum 31. Dezember 1991 auch wasserdichte Wagen oder Container aus Stahl mit im oberen Teil (mindestens zwei Drittel ihrer Wände) senkrechten Wänden verwendet werden, die mit einer wasserdichten Plane bedeckt sind, die über die Oberkante der Wände überlappt und befestigt ist.

Artikel 2

Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2179)“.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621)“, ersetzt durch: „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 1990 (BGBl. I S. 849)“,.

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278)“.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Ausnahme Nr. S 31 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278)“.
- b) In der Ausnahme Nr. S 57 wird Nummer 3.2 wie folgt gefaßt:
 „3.2 Ab dem 1. Januar 1991 sind zusätzlich die Bestimmungen der Anlage B Randnummer 10315 und ab dem 1. Januar 1993 auch der Randnummer 10204 Abs. 1 anzuwenden.“
- c) In der Ausnahme Nr. S 61 wird in Nummer 3.2 und in der Ausnahme Nr. S 81 in Nummer 3 Buchstabe a nach der Angabe „(BAnz. Nr. 170a vom 12. September 1987)“ eingefügt:
 „ , zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1989 (BAnz. Nr. 72a vom 15. April 1989),“.
- d) Die Ausnahme Nr. S 65 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 65

(Umschreibung von Schulungsnachweisen)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10315 Abs. 1 ist
 - a) Soldaten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr,
 - b) Polizeivollzugsbeamten und ehemaligen Polizeivollzugsbeamten
 von der für ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag bei Vorlage eines Nachweises über die bei der Bundeswehr oder beim Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossene Schulung (ohne nochmalige erfolgreiche Schulung entsprechend Anlage B Randnummer 10315) eine Bescheinigung nach Anlage B Anhang B.6 auszustellen.
 - 2 Für die Schulung der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes bedarf es keiner gesonderten Lehrgangs- anerkennung durch die Industrie- und Handelskammer. Der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister des Innern sorgen dafür, daß die von der Bundeswehr oder vom Bundesgrenzschutz durchgeführten Schulungen den jeweiligen Anforderungen an die besondere Schulung der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10315 entsprechen.
 - 3 Die Bescheinigung darf nur für die im Nachweis der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes ausgewie- senen Klassen ausgestellt werden. Maßgebend für die Berechnung der Geltungsdauer gemäß Anlage B Randnummer 10315 Abs. 1 und 2 ist der Tag, an dem der Grundkurs eines Grundlehrgangs oder eines Fortbildungslehrgangs in der Bundeswehr oder beim Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossen wurde.“
- e) In der Ausnahme Nr. S 66 wird Nummer 5.3 wie folgt gefaßt:
 „5.3 Werden die Maßnahmen nach Anlage B Randnummer 211127 Abs. 4a bis zum 31. Dezember 1990 getroffen, dürfen die Tankfahrzeuge unter Beachtung der übrigen Vorschriften dieser Ausnahme weiterver- wendet werden.“
- f) In der Ausnahme Nr. S 72 wird Nummer 3 wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird die Angabe „10500 Abs. 1“ geändert in: „10500“.
 2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Ab dem 1. Januar 1991 sind zusätzlich die Bestimmungen der Anlage B Randnummer 10315 und ab dem 1. Januar 1993 auch der Randnummer 10204 Abs. 1 anzuwenden.“
- g) In der Ausnahme Nr. S 76 wird in Nummer 2 nach der Angabe „(BAnz. Nr. 170a vom 12. September 1987)“ eingefügt:
 „ , zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1989 (BAnz. Nr. 72a vom 15. April 1989),“.
- h) In der Ausnahme Nr. S 79 wird in Nummer 2.4 die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. August 1986 (BGBl. I S. 1347)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862)“.
- i) In der Ausnahme Nr. S 80 wird die Angabe „geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863)“ ersetzt durch: „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1278)“.

j) Folgende Ausnahmen Nr. S 82 bis S 84 werden angefügt:

„Ausnahme Nr. S 82

(Anerkennung von Schulungsnachweisen)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10315 Abs. 1 gelten
 - a) Schulungsbescheinigungen nach Randnummer 10315 des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (ADR), die in der DDR oder in einem ausländischen Staat ausgestellt wurden,
 - b) „Berechtigungen zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern“, die in der DDR von einer Behörde (z. B. Rat des Kreises) ausgestellt wurden,

für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter folgenden Bedingungen als Bescheinigung nach Randnummer 10315 Abs. 1.
- 2 In den Fällen des Absatzes 1 muß der Beförderer den Fahrzeugführer in die innerstaatlichen Besonderheiten des Gefahrguttransports und die dafür geltenden Vorschriften einweisen. Er muß dem Fahrzeugführer die Einweisung bescheinigen. Die Bescheinigung muß Name und Anschrift des Fahrzeugführers enthalten; zusätzlich ist zu vermerken:

„In die Besonderheiten des Gefahrguttransports nach GGVS eingewiesen gemäß Ausnahme Nr. S 83 (Ort, Datum, Unterschrift, Firma)“.
- 3 Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Absatz 2 bei der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sie gilt nur für Fahrten, die der Fahrzeugführer für den Beförderer durchführt, der ihn eingewiesen hat.
- 4 Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b gilt die nach dem 1. Februar 1990 ausgestellte Berechtigung höchstens 3 Jahre nach Ausstellungsdatum.

Ausnahme Nr. S 83

(Aussetzen der Fahrwegfestlegung)

Abweichend von § 7 a Abs. 1 sind die Vorschriften nach § 7 Abs. 3 (Fahrwegfestlegung) bis zum 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

Ausnahme Nr. S 84

Weiterverwendung von in Verkehr befindlicher austenitischer Tanks

- 1 Abweichend von § 7 a Abs. 2 gilt § 7 Abs. 2 bis 7 auch nicht für die Beförderung der in § 7 a Abs. 1 genannten Stoffe, wenn sie unter nachfolgenden Bedingungen in wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. GGVS-Änderungsverordnung im Verkehr befanden, befördert werden.
- 2 Bau und Ausrüstung der Tanks
 - 2.1 Die Tanks müssen aus austenitischem Stahl bestehen und in der Tankwand in allen Bereichen ein Arbeitsaufnahmevermögen aufweisen, das dem eines Tanks aus Baustahl mit einer Wanddicke von 5 mm (bei einem Durchmesser des Tanks von nicht mehr als 1,80 m) oder von 6 mm (bei einem Durchmesser des Tanks von mehr als 1,80 m) entspricht. Dies muß in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bestätigt sein.
 - 2.2 Die Tanks müssen zylinderförmig gebaut sein.
 - 2.3 Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPA (4 bar) (Überdruck) bemessen sein.“
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teil 1 wird in der Überschrift die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621)“ ersetzt durch: „Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 1990 (BGBl. I S. 849)“.
 - b) Im Teil 1 werden in der Tabelle die Ausnahme Nr. E 26 mit allen Angaben gestrichen und folgende Bestimmungen angefügt:

1	2	3	4	5	6
E 68	3 6.1 8	alle	Befristete Weiterverwendung bestimmter Verpackungen	BGBI. 1990 I S. 849	31. Dezember 1990
E 69	1a bis 6.1, 7 und 8	bestimmte Stoffe und Gegen- stände	Freistellung kleiner Mengen bestimmter Güter Abweichende Bestimmung: Die Gesamtmenge aller Güter nach der Tabelle in Nummer 2 der Ausnahme Nummer E 69 darf in einer Beförderungseinheit 50 kg nicht überschreiten. Die an der Beförderung Beteiligten (z. B. Absender, Verloader, Beförderer) haben gemeinsam die Einhaltung sicherzustellen.	BGBI. 1990 I S. 849	unbefristet
E 70	4.3	–	Beförderung von Aluminiumkrätzen und Aluminiumabfällen Zusätzliche Bedingung: Die Fahrzeuge und Container nach Nummer 3 der Ausnahme Nr. E 70 müssen an beiden Seiten mit einem Zettel nach Muster 4.3 des Anhangs A.9 versehen sein.	BGBI. 1990 I S. 849	unbefristet

c) Im Teil 2 wird in der Tabelle in Spalte 6 bei allen Ausnahmegenehmigungen die Angabe „30. April 1990“ geändert in: „30. Juni 1990“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 1. Mai 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Zweite Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung

Vom 4. Mai 1990

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521), geändert durch die Verordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1738), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Patentansprüche

(1) In den Patentansprüchen kann das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Patentgesetzes), einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefaßt sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die durch den Stand der Technik bekannten Merkmale der Erfindung aufzunehmen; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten ‚dadurch gekennzeichnet, daß‘ oder ‚gekennzeichnet durch‘ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Patentansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, daß jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im ersten Patentanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes). Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Patentansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführ-

ungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(8) Die Patentansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z. B. ‚wie beschrieben in Teil . . . der Beschreibung‘ oder ‚wie in Abbildung . . . der Zeichnung dargestellt‘.

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Patentansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Patentgesetzes ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung anzugeben.

(2) In der Beschreibung sind ferner anzugeben:

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Ansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
3. das der Erfindung zugrundeliegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
4. die Erfindung, für die in den Patentansprüchen Schutz begehrt wird;
5. in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik;
7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im einzelnen, gegebenenfalls

erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

4. Im § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2

(3) In die Beschreibung sind keine Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Ansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.“

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

Artikel 3

3. Im § 6 Abs. 6 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die für das Verständnis der Erfindung in Betracht kommen können, sind zulässig, jedoch nicht als erste Zeichnung (Figur Nr. 1).“

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Patentanmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 4. Mai 1990

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung**

Vom 4. Mai 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „Arbeitsgerätschaft, eines Gebrauchsgegenstandes oder von Teilen davon“ durch das Wort „Erfindung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Erfindungen“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 werden die Worte „jeden Gegenstand“ durch die Worte „jede Erfindung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. den Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Blättern“ die Worte „und in zwei Stücken“ eingefügt.

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Als Mindestränder sind auf den Blättern des Antrags, der Schutzansprüche und der Beschreibung folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand	2 cm,
linker Seitenrand	2,5 cm,
rechter Seitenrand	2 cm,
unterer Rand	2 cm.

Die Mindestränder können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach den Worten „des Gegenstandes“ die Worte „des Gebrauchsmusters“ eingefügt.

b) In Nummer 7 werden die Worte „den Gegenstand“ durch die Worte „die Erfindung“ ersetzt.

c) In Nummer 9 werden die Worte „denselben Gegenstand“ durch die Worte „dieselbe Erfindung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt erfaßt:

„§ 5

Schutzansprüche

(1) In den Schutzansprüchen kann das, was als gebrauchsmusterfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GbmG), einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefaßt sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, von denen die Erfindung als Stand der Technik ausgeht; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten ‚dadurch gekennzeichnet, daß‘ oder ‚gekennzeichnet durch‘ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Schutzansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, daß jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im ersten Schutzanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Schutzansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GbmG). Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Schutzansprüche enthalten.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Schutzansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Schutzansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(8) Die Schutzansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z. B. ‚wie beschrieben in Teil . . . der Beschreibung‘ oder ‚wie in Abbildung . . . der Zeichnung dargestellt‘.

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Schutzansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Schutzanspruchs erleichtert.“

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 GbmG) ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) anzugeben.

(2) In der Beschreibung sind ferner anzugeben:

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Schutzansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
3. das der Erfindung zugrundeliegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
4. die Erfindung, für die in den Schutzansprüchen Schutz begehrt wird;
5. in welcher Weise die Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den in der Anmeldung genannten Stand der Technik;
7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Markennamen, Phantasiebezeichnungen oder solche Angaben aufzu-

nehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Schutzansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindesträndern auszuführen:

Oberer Rand	2,5 cm,
linker Seitenrand	2,5 cm,
rechter Seitenrand	1,5 cm,
unterer Rand	1 cm.

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 cm × 17 cm nicht überschreiten.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die für das Verständnis der Erfindung in Betracht kommen können, sind zulässig, jedoch nicht als erste Zeichnung (Figur Nr. 1).“

c) Im Absatz 3 werden die Worte „des Gegenstandes“ durch die Worte „der Erfindung“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Worte „denselben Gegenstand“ durch die Worte „dieselbe Erfindung“ ersetzt.

b) Im Satz 3 wird das Wort „achten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die bis zum 30. Juni 1990 eingegangenen Anmeldungen verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 4. Mai 1990

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Häußler

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Kaiser Friedrich I. Barbarossa)

Vom 24. April 1990

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 800. Todestag von Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Jahre 1990 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 7,85 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 8. Juni 1990 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt Kaiser Friedrich I. Barbarossa nach einer zeitgenössischen Darstellung.

Die Umschrift lautet:

„• KAISER FRIEDRICH I. BARBAROSSA •
 * 1122 † 1190“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1990, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1990 ist Teil der Umschrift. Das Münzzeichen „F“ befindet sich im Feld zwischen dem linken Fang des Adlers und dem Wort „DEUTSCHE“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

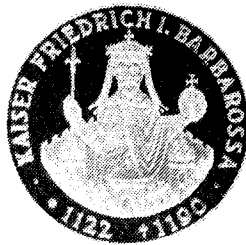
„HONOR IMPERII“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift sind drei stilisierte Stauferadler eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Eugen Ruhl, Pforzheim.

Bonn, den 24. April 1990

Der Bundesminister der Finanzen
 Theo Waigel



Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 27. April 1990

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DACH + WAND '90
Internationale Fachausstellung mit Kongreß Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 23. bis 26. Mai 1990 in Essen
2. „ELEKTROTECHNIK '90
21. Fachschau für elektrotechnische Ausrüstung“
vom 5. bis 8. September 1990 in Dortmund
3. „Inter-tabac '90
12. Internationale Fachschau für Tabakwaren & Raucherbedarf“
am 15. und 16. September 1990 in Dortmund
4. „RAUM AUSSTATTUNG '90
16. Deutsche Fachschau für Innenraum-Ausstattung“
vom 21. bis 23. September 1990 in Dortmund
5. „EUROCOMPOSITES 90
Internationale Fachmesse für Faserverbundwerkstoffe und neue Materialien“
vom 26. bis 29. September 1990 in Stuttgart
6. „discotec 90
Internationale Messe der Unterhaltungsgastronomie“
vom 5. bis 9. November 1990 in Düsseldorf
7. „Verpackungstechnik '90
2. Begleitende Fachausstellung zur Tagung ‚Verpackungstechnik '90‘“
vom 13. bis 15. November 1990 in Dortmund
8. „MTQ '90
3. Fachausstellung für Messen und Prüfen in der Qualitätssicherung“
vom 20. bis 23. November 1990 in Dortmund
9. „MEDICA 90 plus BIOTEC
Diagnostica – Therapeutica – Technica – Informatica – Biotechnica – Juristica
22. Internationaler Kongreß und Fachmesse“
vom 21. bis 24. November 1990 in Düsseldorf

Bonn, den 27. April 1990

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
der Reststoffbestimmungs-Verordnung**

Vom 23. April 1990

In der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) werden die nachgenannten Reststoffe (einschließlich Reststoffschlüssel und Herkunft) gestrichen:

Reststoff- schlüssel	Bezeichnung (Reststoffart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
596	Vorgemischte Reststoffe für Abfallentsorgungsanlagen	
596 03	Vorgemischte Reststoffe zum Zweck der Verbrennung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen
596 04	Vorgemischte Reststoffe zum Zweck der Ablagerung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen
953	Deponiesickerwässer	
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	Hausmülldeponien
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	Sonderabfalldeponien
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	Schlackedeponien
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken
97	Krankenhausspezifische Reststoffe	
971	Krankenhausspezifische Reststoffe	
971 01	Infektiöse Reststoffe	Krankenhäuser und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen: Blutbank, Chirurgie, Dialysestation, Geburtshilfe, Gynäkologie, Infektionsstation, Mikrobiologie, Pathologie, Virologie, Arztpraxen
971 04	Körperteile und Organreststoffe	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs

Bonn, den 23. April 1990

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Kleine

**Berichtigung
der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung
Vom 27. April 1990**

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 44 Abs. 1 Nr. 9 ist das Wort „Minstdienstalter“ durch das Wort „Mindestalter“ zu ersetzen.

Bonn, den 27. April 1990

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Wurm

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 15, ausgegeben am 3. Mai 1990

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 90	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physikalischen Schutz von Kernmaterial	326
	neu: 450-21; 450-2	
24. 4. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	342
24. 4. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. Juli 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen	350
26. 4. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen	357
	neu: 319-93	
18. 4. 90	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 73 über den Seitenschutz an Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 73)	361
6. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	379
12. 4. 90	Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	380

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 10. Mai 1990

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 90	Gesetz zu der Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 1987 zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer <small>neu: 826-2-16-2</small>	382
9. 4. 90	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	448
9. 4. 90	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	450

Preis dieser Ausgabe: 14,20 DM (12,80 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 569/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm	L 59/10	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 572/90 der Kommission zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den sechsten Zwölfmonatszeitraum	L 59/14	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 573/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/89 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die kostenlose Lieferung bestimmter Zitrusfrüchte an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates	L 59/15	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 574/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 59/16	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 575/90 der Kommission zur Festsetzung der für Spanien geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 59/18	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 576/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1990	L 59/20	8. 3. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 577/90 der Kommission zur Festsetzung der für Spanien geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1990	L 59/22	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 578/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 59/24	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 579/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für in Spanien aus Speiseöl hergestellte Erzeugnisse	L 59/26	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 580/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3419/88 zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und einzuführenden Höchstmenge Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 59/29	8. 3. 90
7. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 581/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3774/89 zur Festsetzung der in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden und aus diesem Mitgliedstaat auszuführenden Höchstmenge Sonnenblumenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 59/30	8. 3. 90
14. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 618/90 der Kommission mit Vorschriften zu Erstellung des Jahresinventars für die öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse	L 67/21	15. 3. 90
14. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 619/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich bestimmter KN-Code	L 67/31	15. 3. 90
19. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 667/90 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu zahlenden Beträge	L 73/18	20. 3. 90
20. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 676/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 431/90	L 75/8	21. 3. 90
21. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 683/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/89 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990	L 76/9	22. 3. 90
21. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 684/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3920/89 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990	L 76/11	22. 3. 90
21. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 685/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft sowie deren Vereinigungen und den Widerruf dieser Anerkennung	L 76/13	22. 3. 90
21. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 686/90 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Oktober bis 12. November 1988	L 76/14	22. 3. 90
21. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 687/90 der Kommission über die den Erzeugerorganisationen zu gewährenden Ausgleichsentschädigung für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie in der Zeit vom 13. November bis 31. Dezember 1988	L 76/16	22. 3. 90
22. 3. 90 Verordnung (EWG) Nr. 701/90 der Kommission zur Aussetzung der Voraussetzungen der Ausfuhrerstattungen für in Form von Lebensmitteln, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, ausgeführtes Getreide	L 77/16	23. 3. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		-- Ausgabe in deutscher Sprache -- Nr./Seite	vom
23. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 709/90 der Kommission mit Einzelbestimmungen zur Lieferung von Getreide an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 457/90 des Rates	L 78/13	24. 3. 90
26. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 723/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 80/21	27. 3. 90
26. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 724/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 80/23	27. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	L 82/1	29. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 738/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990)	L 82/7	29. 3. 90
28. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 743/90 der Kommission über eine Ausnahme in bezug auf den Gehalt bestimmter Weine an flüchtiger Säure	L 82/20	29. 3. 90
28. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 744/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 183/90 zur Festsetzung der Mengen an Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, die 1990 nach Spanien eingeführt werden können	L 82/21	29. 3. 90
28. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 745/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1990	L 82/22	29. 3. 90
30. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 827/90 der Kommission zur Festlegung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse	L 86/13	31. 3. 90
Andere Vorschriften			
7. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 571/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3967/89 zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990 der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse	L 59/13	8. 3. 90
13. 3. 90	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 70/1	16. 3. 90
13. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 617/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 67/17	15. 3. 90
12. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 625/90 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter japanischer Flagge in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1990	L 69/1	16. 3. 90
12. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 626/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jerez, Málaga, Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas (1990/91)	L 69/7	16. 3. 90
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 638/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/72 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/1	20. 3. 90
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 639/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3288/73 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/3	20. 3. 90

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 640/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2843/72 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/4	20. 3. 90
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 641/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1692/73 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/5	20. 3. 90
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 642/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/72 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/6	20. 3. 90
5. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 643/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2841/72 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 74/7	20. 3. 90
16. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 650/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 71/11	17. 3. 90
16. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 652/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 71/14	17. 3. 90
16. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 665/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrobor mit Ursprung in Japan	L 73/6	20. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 708/90 der Kommission betreffend Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates über die spezifischen Höchstmengen bei der Einfuhr im passiven Veredelungsverkehr von bestimmten Textilwaren (Kategorien 6, 7 und 15) mit Ursprung in Jugoslawien nach Italien im Jahre 1990	L 78/10	24. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 716/90 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 80/1	27. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 717/90 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für ein chemisches Erzeugnis	L 80/4	27. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 720/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 80/9	27. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 726/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei (1990/91)	L 81/1	28. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 727/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1990/91)	L 81/3	28. 3. 90
22. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 728/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1990/91)	L 81/7	28. 3. 90
26. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 731/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 81/14	28. 3. 90
26. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 734/90 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 81/32	28. 3. 90
26. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 735/90 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 81/33	28. 3. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 742/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 82/16	29. 3. 90
28. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 747/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge	L 82/24	29. 3. 90
6. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 825/90 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1990)	L 86/7	31. 3. 90
28. 3. 90	Verordnung (EWG) Nr. 826/90 der Kommission über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1990)	L 86/10	31. 3. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990)	L 96/92	12. 4. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 709/90 der Kommission vom 23. März 1990 mit Einzelbestimmungen zur Lieferung von Getreide an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 457/90 des Rates (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1990)	L 96/92	12. 4. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter (ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978)	L 98/18	18. 4. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1990) (ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989)	L 73/34	20. 3. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989)	L 73/34	20. 3. 90